

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Anlage zum Warmwalzen von Stahl-Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG für das Walzwerk;
Vorhaben: Errichtung einer Trennschleifanlage im Bereich Kühlbett
inkl. Filteranlage und Abluftführung ins Freie mittels Abluftkamin 1

Markt Berchtesgaden

Umstufung Öffentlicher Straßen -
Triftweg, Gemarkung Salzberg, Markt Berchtesgaden 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7
„Alte Berchtesgadener Straße – Nord“;
erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 3

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 4

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 5

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Anlage zum Warmwalzen von Stahl-Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG für das Walzwerk;
Vorhaben: Errichtung einer Trennschleifanlage im Bereich Kühlbett
inkl. Filteranlage und Abluftführung ins Freie mittels Abluftkamin**

Grundstück: Werksgelände SAH

Gemeinde Ainring

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Alle 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG

1. Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Airing (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Airing/Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 der Gemarkung Airing) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine einzelne Anlage. Die Errichtung einer Trennschleifanlage im Bereich Kühlbett inkl. Filteranlage und Abluftführung ins Freie mittels Abluftkamin dient dem Zweck, Material mit erhöhten Härteeigenschaften schneiden zu können.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplante Änderung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.7.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoDG vom 20.7.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Anlagengliederung/ Antragsgegenstand

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen Vorhabens bedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die schalltechnische Prüfung sowie die Prüfung zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 und 3.3 TA Lärm bzw. der TA Luft erfüllt, d. h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen keine

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Die Trennschleifanlage ist komplett mit einer Schallschutzeinhausung umgeben, welche mit einer Absaugung und angeschlossener Filteranlage versehen ist, um die entstehende Abluft zu reinigen. Mittels der Filteranlage wird der Reststaubgehalt auf unter 1 mg/Nm³ begrenzt.

Die gereinigte Abluft wird dann über einen außerhalb der Halle freistehenden Kamin in die Umgebungsluft in einer Höhe von 21 m über Erdgleiche abgeführt. Durch die Schallschutzhaube wird seitens des Herstellers der Anlage der durchschnittliche Schallleistungspegel auf < 85 dB(A) begrenzt und mittels Schalldämpfer der Schallleistungspegel an der Kaminmündung auf 65 dB(A). Des Weiteren wurden in den letzten Jahren diverse Schallschutzmaßnahmen im gesamten Werksbereich ergriffen um die gesamte Lärmsituation nachhaltig zu verbessern.

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 21.6.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 25. Juni 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

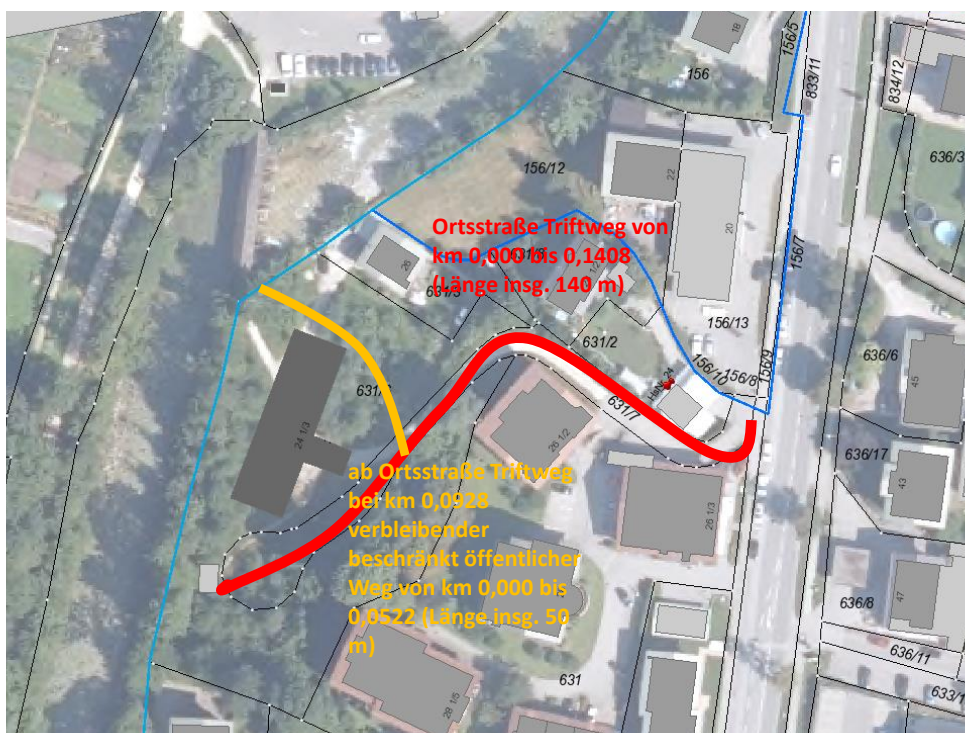
Georg Grabner, Landrat

Markt Berchtesgaden

Umstufung Öffentlicher Straßen - Triftweg, Gemarkung Salzberg, Markt Berchtesgaden

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:	Triftweg, Flurnummer: 631/7, Gemarkung Salzberg, Markt Berchtesgaden
Bisherige Straßenklasse:	Beschränkt öffentlicher Weg
Künftige Straßenklasse:	Ortsstraße
Beschreibung des Anfangspunktes der Ortsstraße:	Einmündung Bundesstraße 20 „Königsseer Straße“ in den Triftweg, Fl. Nr. 631/7 (km 0,000)
Beschreibung des Endpunktes der Ortsstraße:	Wendeplatte Nähe Hausnummer 24 1/3 (Lebenshilfe Berchtesgadener Land e.V.), Fl. Nr. 631/7 (km 0,1408)
Länge:	140 m
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land



2. Verfügung

- 2.1 Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur „Ortsstraße“ aufgestuft.
- 2.2 Widmungsbeschränkung: - keine -

3. Träger der Straßenbaulast

Markt Berchtesgaden

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen**¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Berchtesgaden, den 21. Juni 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Berchtesgadener Straße – Nord“; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.6.2018 kann vom

11. Juli 2018 bis 24. Juli 2018

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Messererergasse 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil

- der Geltungsbereich wurde verkleinert,
- das Maß und die Art der baulichen Nutzung und die Bauweise wurden angepasst.

An umweltbezogenen Informationen liegen neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und der Regierung von Oberbayern vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/bp7> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 26. Juni 2018
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

642.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.650,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 €
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 10.000 € festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Juni 2018
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Mittelschulverband Berchtesgaden

**Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 635.350,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 €
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.450 € je Schüler festgesetzt

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Juni 2018
Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

4.267.303,00 €

und in den Aufwendungen mit

4.742.303,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit

1.113.000,00 €

und in den Ausgaben mit

1.113.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

550.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Teisendorf, den 12. Juni 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).